

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 28. Juli 2015

Geschäftszahl:
BMFJ-500109/0014-BMFJ - I/3/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5270/J betreffend Verhinderungsverlängerung beim Kinderbetreuungsgeld für Alleinerziehende, welche die Abgeordneten Daniela Musiol, Freundinnen und Freunde an mich richteten, stelle ich als Bundesministerin für Familien und Jugend fest:

Antwort zu Frage 1:

Im Jahr 2014 bezogen 40 Personen das verlängerte Kinderbetreuungsgeld in Härtefällen.

Antwort zu Frage 2:

Im Jahr 2014 bezogen 38 Personen das verlängerte Kinderbetreuungsgeld aufgrund von § 5 Abs. 4a KBGG sowie 2 Personen aufgrund von § 5 Abs. 4b KBGG.

Antwort zu Frage 3:

§ 5 Abs 4a KBGG	2014 Anzahl der Personen
Z 1	25
Z 2	2
Z 3	7
Z 4	4

Antwort zu Frage 4:

Einleitend wird festgehalten, dass die bestehende Regelung *besondere* Härtefälle abfedern soll.

Erfreulicherweise treten diese besonderen Härtefälle aber relativ selten auf bzw. können Verfahren betreffend Unterhalt offenbar relativ rasch abgewickelt werden, sodass im relevanten Verlängerungszeitraum, der frühestens nach Vollendung des ersten Lebensjahres beginnen kann, diese alle schon abgeschlossen sind.

Wie schon zur Voranfrage 658/J ausgeführt, finden sich die entsprechenden Informationen betreffend eine mögliche Verlängerung des Kinderbetreuungsgeldes jedenfalls in allen Informationsmaterialien des BMFJ und stehen damit in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung.

Antwort zu Frage 5:

Zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser parlamentarischen Anfrage sind die Details der geplanten Novelle noch in Verhandlung.

Antwort zu Frage 6:

Der Partnerschaftsbonus soll die partnerschaftliche Aufteilung der Betreuung honorieren.

Liegt – aus welchen Gründen auch immer – eine annähernd gleich lange, also *partnerschaftliche* Aufteilung des Kinderbetreuungsgeldes nicht vor, so ist die Auszahlung des Bonus nicht vorgesehen.

Zu bedenken wäre bei Einführung eines Ausgleichs für Alleinerziehende zudem auch eine allfällige Schlechterstellung von Paaren, die sich – aus welchen Gründen auch immer – nicht abwechseln (können).

Antwort zu Frage 7:

Eine Ausdehnung im Bereich der Pflegeeltern erfolgte unlängst durch eine Entscheidung des OGH (10 ObS 68/14v vom 21.10.2014).

Mit besten Grüßen

Dr. KARMASIN

Signaturwert	5007AB-XXV-GR-Anfrageantwort DSEPLP0Lu2AEk54nr54u88B0qgR0yG40Efrg9oankWDS38gJ9i7aNR121NrVAE5mW4sDP ZSidYPE2vP/6nBCi/Q7buU+alzeXu+7JTL9Kr9BZ4M+xxJAI5YY6DiDKKwP5fPSoayPe8mz0beeX slei/fVu/M7movYPfgEk5wzWjx/Z42UwpFx1fBV6e9wjXxEq93vZJskucfJ20GEW4yYhxBtcvcd 4Xlykoayaptg5un/d5vHoKywg38jwZJmBUFPYP6MtVVBccd4inDJMlyEPeht+p8PQ3+GVHtuJq HWJSK5zYWggBwEoDnPICVjCQ8GXP9p2nEKJ6Pp0wlw==		
	Unterzeichner	Bundesministerium für Familien und Jugend	
	Datum/Zeit	2015-07-28T09:06:14+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	1192254	
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.		